



Reglement für Reklameanlagen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 16. September 2009

Gültig ab 1. Oktober 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV), dem liechtensteinischen Baugesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Gamprin erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Art. 2

Zweck

1. Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet Gamprin.
2. Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Gamprin sind:
 - a. Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes
 - b. Schutz der Wohnqualität
 - c. Gewährleistung der Verkehrssicherheit
 - d. Respektierung von Grün- und Freiräumen

Art. 3

Begriffe

1. Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.
2. Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort hergestellt oder verkauft werden.
3. Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamestandort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.
4. Befristete Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

Art. 4

Reklamegesuch

1. Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Standortes der Reklameeinrichtung sind.
2. Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Art. 5 **Genehmigung**

1. Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Es ist vor dem anbringen einer Reklameanlage ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Gesuche für unbefristete Reklameanlagen zur Eigenreklame werden von der Gemeinde im Hinblick auf den Ortsbildschutz beurteilt, vom Gemeinderat genehmigt und anschliessend an das FL-Tiefbauamt zur rechtlichen Verfügung weitergeleitet.
2. Das FL-Tiefbauamt prüft das Reklamegesuch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und erlässt auf der Basis der SSV eine entsprechende Verfügung.

Art. 6 **Dauernde gewerbemässige Fremdreklamen**

1. In der Gemeinde Gamprin sind aufgrund des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements schon bestehenden Fremdreklamen keine weiteren dauernden Fremdreklamen zugelassen.
2. Ausgenommen von Abs. 1 sind Reklameanlagen des Landes Liechtenstein und der Gemeinde Gamprin die für Informationskampagnen sind, welche im öffentlichen Interesse liegen. (z.B. Sicherheits- und Präventivkampagnen)

Art. 7 **Befristete Reklameanlagen**

1. Befristete Reklameanlagen sind 10 Tage vor der Anbringung bei der Gemeinde einzureichen.
2. Die Gemeinde legt die Standorte der befristeten Reklameanlagen fest und beantragt diese beim FL-Tiefbauamt. Diese Standorte werden vom FL-Tiefbauamt geprüft und mittels Verfügung bewilligt.

Gestützt auf die Strassensignalisationsverordnung (SSV) können befristete Reklamen an diesen vom FL-Tiefbauamt bewilligten Standorten ohne weitere zusätzliche Bewilligung von der Gemeinde gutgeheissen werden.

3. Bewilligt werden grundsätzlich nur Reklamen von
 - a. ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen
 - b. in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen
 - c. Landesverbänden und Landesinstitutionen bei besonderem öffentlichem Interesse und landesweiter Bedeutung

In Ausnahmefällen können begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen genehmigt werden.

4. Die Dauer der Bewilligung wird auf 1 Monat nach Erteilung befristet. Eine Befristung auf 3 Monate sowie eine einmalige Verlängerung von 2 Monaten ist schriftlich begründet möglich.

5. Reklameanlagen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Eine unsachgemässe Demontage der Werbeträger wird unter Kostenfolge für die Veranstalter und/oder Liegenschaftseigentümer durch die Gemeinde fertig gestellt.
6. Die Grösse der Reklamefläche beträgt maximal 4.0 m².

Art. 8

Unbefristete Reklameanlagen zur Eigenreklame im Bereich der Wohnzone

1. Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von Reklamen in den Wohnzonen nicht beeinträchtigt werden.
2. Für Firmen in den Wohnzonen ist im Falle der Kombination des Firmenstandortes mit einem Wohnhaus oder mit Wohnungen am Gebäude selbst und/oder im Nahbereich auf dem betreffenden Grundstück eine Eigenreklame in einer sehr diskreten und nicht störenden Art als Hinweis auf die Firma möglich. Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort selbst hergestellt und/oder verkauft werden.
3. Bei grösseren Firmengebäuden in den Wohnzonen ohne angegliedertes Wohnhaus oder angegliederte Wohnungen ist eine grössere Eigenreklame möglich, wobei der Gesuchsteller mit geeigneten Veranschaulichungsunterlagen den Nachweis der Einfügung ins Ort- und Landschaftsbild und die Rücksichtnahme auf die umliegenden Gebäude erbringen muss. Bei einmal bewilligter Reklametafel mit später wechselndem Motiv ist auch das Wechselbild jeweils vor Erstellung und Anbringung bei der Gemeinde zur Bewilligung im vereinfachten Verfahren vorzulegen.
4. Dachreklamen sind in den Wohnzonen auf jeden Fall nicht zulässig.

Art. 9

Unbefristete Reklameanlagen zur Eigenreklame im Bereich der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen

1. Bei Firmen in den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen sind unbefristete Eigenreklamen am Firmengebäude und im Nahbereich des Firmengebäudes auf dem entsprechenden Firmengrundstück möglich. Die Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort selbst hergestellt und/oder verkauft werden.
2. Die Eigenreklame hat dem Firmengebäude, dem angebotenen Produkt oder angebotenen Dienstleistung entsprechend stil- und geschmackvoll und auch in Rücksichtnahme auf die umliegenden Gebäude ausgestaltet zu sein.
3. In Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen sind Dach- und Fassadenreklamen zulässig. Grössere Reklameflächen am Firmengebäude können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, wobei der Gesuchsteller mit geeigneten Veranschaulichungsunterlagen den Nachweis der Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild und die Rücksichtnahme auf die umliegenden Gebäude erbringen muss. Bei einmal bewilligter Reklametafel mit später wechselndem Motiv ist auch das Wechselbild jeweils vor Erstellung und Anbringung bei der Gemeinde zur Bewilligung im vereinfachten Verfahren vorzulegen.

4. Bei freistehender Reklame auf dem Firmengrundstück im Nahbereich des Firmengebäudes beträgt die Reklamefläche maximal 5 m². Grössere Reklameflächen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, wobei der Gesuchsteller mit geeigneter Veranschaulichungsunterlagen den Nachweis der Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild und mit Rücksicht auf die umliegenden Gebäude erbringen muss. Bei einmal bewilligter Reklametafeln mit später wechselndem Motiv ist auch das Wechselbild jeweils vor Erstellung und Anbringung bei der Gemeinde zur Bewilligung im vereinfachten Verfahren vorzulegen.

Art. 10

Plakate

1. Plakate dürfen nur an den gemäss Art. 7 Abs. 2 bewilligten Orten angebracht werden.
2. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden und Mauern, baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dgl.) sowie an LKW-Verteilkabinen ist generell untersagt.

Art. 11

Verstösse

1. Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und/oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.
2. Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, kann nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit einer Busse bis zu CHF 20'000.- bestraft werden.

II. Beleuchtete Reklamen

Art. 12

Aus- und Beleuchtung

1. Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m² bei einer Erkennungsweite von 500 m nicht überschritten werden.

Bei der Planung der Reklameanlagen sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Gebühren

Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. September 2009 genehmigt und tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 in Kraft.

Gamprin, 25. September 2009

Donath Oehri, Vorsteher

Peter Oehri, Vizevorsteher